

Die aktuelle Rechtslage zur Haftung für W-LAN-Anschlüsse

Mit Wirkung zum 13.10.2017 ist das dritte Änderungsgesetz zum Telemediengesetz (TMG) in Kraft getreten, mit dem der Gesetzgeber unter anderem die Haftung von W-LAN-Anbietern für Rechtsverletzungen Dritter beschränken wollte, um die Verbreitung von öffentlichen W-LAN-Zugängen zu fördern. Zu dieser neuen Rechtslage sind zwei Urteile ergangen, die die Rechte von gewerblichen W-LAN-Anbietern stärken.

1. Frühere Rechtslage

Nach der früheren Rechtslage vor dem 13.10.2017 bestand für W-LAN-Anbieter die sogenannte Störerhaftung. W-LAN-Anbieter konnten danach gegenüber Rechteinhabern für Rechtsverletzungen (vor allem Urheberrechtsverletzungen) von Nutzern haften. Der Betreiber eines W-LAN-Zugangs war daher der ständigen Gefahr von Abmahnungen durch Rechteinhaber ausgesetzt.

2. Gesetzliche Neuregelung

Der Gesetzgeber wollte der Störerhaftung und der damit verbundenen Gefahr für W-LAN-Anbieter den Boden entziehen. Anbieter von öffentlichem W-LAN sollen nicht mehr für Rechtsverletzungen von Nutzern herangezogen werden können. Insbesondere sollen sie keine Kosten für die Rechtsverfolgung mehr tragen müssen, vgl. § 8 Abs. 1 S. 2 TMG.

Andererseits sollen Inhaber von Urheberrechten auch nicht völlig ungeschützt sein, falls Rechtsverletzungen durch Nutzer eines öffentlichen W-LAN erfolgen. Daher sieht das TMG in § 7 Abs. 4 einen sogenannten Sperranspruch gegen W-LAN-Anbieter vor. Dieser Anspruch kann die Pflicht zur Verschlüsselung des Zugangs mit einem Passwort, der Sperrung bestimmter Ports im Router oder einer bestimmten Webseite, einer Datenmengenbegrenzung oder auch der Sperrung des gesamten Zugangs umfassen. In der Praxis wird daher der Rechteinhaber den W-LAN-Anbieter anschreiben, nachdem er von einer Rechtsverletzung durch einen der Nutzer des W-LAN-Anbieters Kenntnis erlangt hat, und ihn zu einer der oben genannten Maßnahmen auffordern.

Der W-LAN-Betreiber ist nicht verpflichtet präventiv tätig zu werden, sondern kann seinen Nutzern ein offenes W-LAN zur Verfügung stellen. Macht ein Rechteinhaber aber auf Urheberrechtsverletzungen aufmerksam, muss der W-LAN-Betreiber Maßnahmen ergreifen um zukünftige Rechtsverletzungen zu unterbinden. In der Vergangenheit wurde fast ausschließlich die Nutzung von Tauschbörsen abgemahnt, daran wird sich aufgrund technischer und rechtlicher Hindernisse, etwa bei der Nutzung illegaler Streamingangebote wie kinox.to, auch in absehbarer Zukunft nichts ändern. Daher sollte es ausreichen, wie auch der BGH annimmt, eine Portsperre im eigenen Router einzurichten, wenn der Rechteinhaber auf eine Rechtsverletzung über das offene W-LAN hinweist. Mit einer solchen Sperre

¹ Vgl. Gesetzesentwurf der Bundesregierung, S. 1, abrufbar unter: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/C-D/drittes-gesetz-zur-aenderung-des-telemediengesetzes-entwurf-der-bundesregierung.pdf? blob=publicationFile&v=10.

² OLG München Urt. v. 15.03.2018 – 6 U 1741/17 = WRP 2018, 1243 und BGH Urt. v. 26.07.2018 – I ZR 64/17 = WRP 2018, 1202.

wird Tauschbörsenprogrammen, die auf dem Rechner des Nutzers installiert sind der Zugang zum Internet verwehrt, während die übrigen Programme wie der Browser, Mailprogramme usw. uneingeschränkt weiter genutzt werden können. Wie die einzelnen Ports gesperrt werden können, hängt vom verwendeten Router ab. Anleitungen gibt es auf den jeweiligen Herstellerwebseiten.³

Weiterhin hat der Gesetzgeber festgelegt, dass der W-LAN-Anbieter dem Rechteinhaber keine Rechtsverfolgungskosten, insbesondere keine Abmahnkosten, erstatten muss. Kostenforderungen sind nur noch dann möglich, wenn der W-LAN-Anbieter absichtlich mit einem Nutzer zusammenarbeitet, um eine Urheberrechtsverletzung zu begehen.

3. Kritische Stimmen in der Literatur

In der juristischen Literatur war jedoch umstritten, ob die Störerhaftung durch die Gesetzesänderung tatsächlich abgeschafft worden war. Außerdem war umstritten, ob die deutsche Gesetzesänderung mit höherrangigem Europarecht vereinbar ist, da Rechteinhaber durch die Haftungsbefreiung der W-LAN-Anbieter schutzlos gestellt wären.

4. Aktuelle Urteile

Das OLG München und der BGH haben in zwei verschiedenen Verfahren zur Neufassung des TMG entschieden, dass ein gewerblicher W-LAN-Anbieter nach § 8 I 2 TMG nicht mehr als Störer für Urheberrechtsverletzungen Dritter auf Unterlassung haftet. Die früher bestehende Störerhaftung ist damit abgeschafft. Allerdings kann der Rechteinhaber den oben genannten Sperranspruch nach § 7 IV TMG geltend machen. Welche Maßnahme der W-LAN-Betreiber konkret ergreifen muss, steht im Moment noch nicht fest, jedoch wurde die Einrichtung einer Portsperre vom BGH als geeignetes Mittel gesehen, die Nutzung von Tauschbörsen durch Nutzer zu unterbinden (s.o.).

Bedenken über eine mögliche Unionsrechtswidrigkeit der Neufassung des TMG erteilte zuerst das OLG München und darauf der BGH eine Absage. Der Rechteinhaber ist nach Auffassung der Gerichte aufgrund des neu eingefügten Sperranspruchs nach § 7 IV TMG ausreichend geschützt.

Nach beiden Urteilen bleibt der beklagte W-LAN-Anbieter zwar zur Zahlung der Abmahnkosten verpflichtet, allerdings nur, weil insoweit die alte Rechtslage maßgebend war. Im Zeitpunkt der Rechtsverletzung galt noch das alte TMG und der W-LAN-Anbieter hätte somit die Verpflichtung gehabt weitere Urheberrechtsverletzungen über den von ihm zur Verfügung gestellten Anschluss zu unterbinden. Dieser Verpflichtung war er aber nicht nachgekommen. Nach der neuen Rechtslage ist ein Erstattungsanspruch für außergerichtliche und gerichtliche Rechtsverfolgungskosten (insbesondere Abmahnkosten) nach § 8 I 2 i.V.m. § 8 III TMG, vgl. § 8 I 3 TMG. In den übrigen Fällen können solche Kosten vom Rechteinhaber nicht mehr in Rechnung gestellt werden. Somit können Abmahnforderungen für Verstöße vor dem 13.10.2017 berechtigt sein, eine Unterlassungserklärung muss nach der jetzt geltenden Rechtslage nicht mehr abgegeben werden. Für spätere Verstöße von Nutzern kann der Betreiber des W-LAN nicht mehr abgemahnt werden.

5. Praxistipp

Durch die Neufassung des TMG liegt für bereits abgegebene Unterlassungserklärungen ein Kündigungsgrund nach § 313 BGB vor. Mit dem Wegfall des gesetzlichen Unterlassungsanspruchs aus der Störerhaftung durch § 8 I 2 TMG besteht ein wichtiger Grund, durch den eine Kündigung des Unterlassungsvertrags gerechtfertigt werden kann.⁴

³ Eine Liste der von den bekannten Tauschbörsen verwendeten Ports gibt es hier: https://www.netzwelt.de/news/72460 2-port-forwarding-welcher-port-welches-filesharing-tool.html.

⁴ Vgl. BGH Urt. V. 26.09.1996 – I ZR 265/95 = GRUR 1997, 382 Rn. 36 ff.